

Checkliste Aussenlandungen zu privaten Zwecken

- Nur bei Tag (Nacht = mind. 2000 – 0600)
- Nicht zwischen 1215 – 1315 Uhr
- Nicht an Sonn & Feiertagen (Neujahr, Auffahrt, 1. August, Weihnachtstag, dem Sonntag gleichgestellte kantonale Feiertage)
- Nur bis 1100m über Meer
- Schutzgebiete (aktuelle und verbindliche Karte auf map.bazl.admin.ch)
 - Kernzonen von Nationalparks
 - Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
 - Wasser- und Zugvogelreservate von int. und nat. Bedeutung
 - Flachmoore von nationaler Bedeutung
 - Auengebiete von nationaler Bedeutung
 - Eidgenössische Jagdbanengebiete
 - Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nat. Bedeutung
- max. 4 Bewegungen (Landung und Start = 2 Bewegungen) pro Kommandant innert 30 Tagen im Umkreis von 500m um eine bestimmte Stelle
- mind. 1km Abstand zu Pisten eines Flughafens
- mind. 500m Abstand zu Pisten eines Flugplatzes (MIL und CIV)
- mind. 500m Abstand zu Unfallstellen
- mind. 100m Abstand zu Gaststätten
- mind. 100m Abstand zu Wohngebiet (mind. 10 bewohnte Häuser)
- mind. 100m Abstand zu Menschenansammlungen im Freien
- ev. luftraumtechnische Einschränkungen
- Luftfahrzeug darf ausserhalb des Flugplatzes nicht länger als 48h am Ort des Abflugs oder der Landung stationiert werden